

Für das Verwenden von Arbeitsmitteln legt die BetrSichV Maßnahmen fest, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen berücksichtigen müssen. In der Gefährdungsbeurteilung müssen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Grundsätzlich müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen dafür sorgen, dass selbstfahrende Arbeitsmittel nur von Beschäftigten geführt werden, die hierfür geeignet sind und eine angemessene Unterweisung erhalten haben. Alle Arbeitsmittel sind regelmäßig zu prüfen.

Des Weiteren ist die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze nur in solchen Fällen zulässig, in denen a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Die Übersicht stellt die erforderlichen organisatorischen allgemeinen Maßnahmen beim Einsatz ausgewählter Arbeitsmittel dar.

Arbeitsmittel Rechtsgrundlage	Organisatorische Maßnahmen
Einsatz von Hubarbeitsbühnen BetrSichV Anhang 1 TRBS 1116 TRBS 2111 DGUV Regel 100-500/100-501 Kapitel 2.10 DGUV Information 208-019	<p>Anforderungen an die Bedienerperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • körperlich und geistig geeignet • Qualifikation nach DGUV Grundsatz 308-008 • schriftlich beauftragt • mindestens einmal jährlich unterwiesen • in die jeweilige HAB eingewiesen • bei Auslegerbühnen Tragen von PSAGa, d. h. jährliche Unterweisung in die PSA erforderlich <p>Hinweis: Bei Auslegerbühnen besteht die Gefahr des Peitscheneffekts. Es wird das Tragen von PSAGa empfohlen (als Verbindungsmittel Höhensicherungsgerät, max. Länge 1,80 m, für Hubarbeitsbühnen geeignet). Die Bedienerperson muss zusätzlich mindestens 1-mal jährlich zu PSAGa in Theorie und Praxis unterwiesen werden.</p> <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Betriebsanweisung • Unterweisung • Prüfung der Hubarbeitsbühne lt. BetrSichV • Prüfung der PSAGa <p>Prüfung: Hubarbeitsbühne muss mindestens einmal jährlich durch befähigte Person geprüft werden. Befähigte Person = wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Hebebühnen hat und mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DGUV Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Hebebühnen beurteilen kann.</p>

Arbeitsmittel Rechtsgrundlage	Organisatorische Maßnahmen
<p>Einsatz Flurförderzeug mit Arbeitsbühne</p> <p>BetrSichV Anhang 1</p> <p>TRBS 2121 T4</p> <p>TRBS 1116</p> <p>TRBS 2111</p> <p>DGUV Vorschrift 68</p> <p>DGUV Information 208-031</p>	<p>Anforderungen an die Fahrerin/den Fahrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • körperlich und geistig geeignet • Qualifikation nach DGUV Grundsatz 308-001 • schriftlich beauftragt, mit Ergänzung Arbeitsbühne • mindestens einmal jährlich unterwiesen <p>Anforderungen an die Beschäftigten im Korb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignet und unterwiesen <p>Hinweis: Nur geeignete Arbeitsbühnen verwenden und anbauen (FFZ muss ausreichende Tragfähigkeit haben). Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen nur im Ausnahmefall benutzen. Für planbare und wiederkehrende Tätigkeiten sind Arbeitsmittel zum bestimmungsgemäßen Heben von Personen zu verwenden (z. B. fahrbare Hubarbeitsbühnen).</p> <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Betriebsanweisung, in der insbesondere festgelegt ist, mit welchem Flurförderzeug die Arbeitsbühne verwendet werden und wer in einem solchen Fall das Flurförderzeug bedienen darf. • Unterweisung, d. h. die Fahrerin oder der Fahrer des Flurförderzeugs und die auf der Arbeitsbühne mitfahrende(n) Person(en) sind schriftlich auf die Einhaltung der Betriebsanweisung zu verpflichten. • Prüfung lt. BetrSichV von FFZ und Arbeitsbühne <p>Prüfung: Flurförderzeuge, deren Anbaugeräte sowie die für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch eine befähigte Person geprüft werden.</p> <p>Befähigte Person = wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Erfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge hat und mit den einschlägigen Arbeitsschutz- und DGUV Vorschriften, DGUV Regeln sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flurförderzeugen, Anbaugeräten und Sicherheitseinrichtungen von Schmalgängen beurteilen kann.</p>
<p>Einsatz fahrbare Arbeitsbühne (Rollgerüst)</p> <p>BetrSichV Anhang 1</p> <p>TRBS 2121 Teil 1</p>	<p>Anforderungen an die beteiligten Personen: Aufbau/Abbau durch fachlich geeignete Personen (angemessene Unterweisung) unter Zuhilfenahme der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers und unter Aufsicht (aufsichtführende Person, bauleitender Monteur/bauleitende Monteurin)</p> <p>Augenfällige Prüfung nach Aufbau durch befähigte Person für die Verwendung der fahrbaren Arbeitsbühne</p> <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Unterweisung • Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort sein. • Gerüstfreigabe bei Benutzung durch mehrere Unternehmen • Prüfung lt. BetrSichV <p>Prüfung: Mindestens einmal jährlich durch befähigte Person</p> <p>Hinweis: Für die regelmäßige Prüfung nach BetrSichV sind materialkundliche Kenntnisse und Kenntnisse über gesetzliche und technische Regeln sowie Erfahrung durch praktische Übungen erforderlich. Prüfung vor der ersten Benutzung nach Aufbau, Prüfung durch Fachkraft mit spezieller Unterweisung</p>
<p>Einsatz von Leitern</p> <p>BetrSichV Anhang 1, Nr. 3.1.4</p> <p>TRBS 2121 Teil 2</p> <p>DGUV Vorschrift 38</p>	<p>Anforderung an Benutzer und Benutzerinnen: Mindestens einmal jährlich unterwiesen</p> <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Unterweisung • Prüfung lt. BetrSichV <p>Prüfung: Mindestens einmal jährlich durch befähigte Person</p> <p>Hinweis: Für die regelmäßige Prüfung nach BetrSichV sind materialkundliche Kenntnisse und Kenntnisse über gesetzliche und technische Regeln sowie Erfahrung durch praktische Übungen erforderlich.</p>